Allgemeine wichtige Hinweise zur Zusammenarbeit Im Zusammenhang mit der Erbringung hauswirtschaftlicher Dienstleistungen

Eine kooperative, faire und verlässliche Zusammenarbeit ist uns wichtig. Daher verschriftlichen wir hier nochmal die Informationen, die auch im Rahmen des Aufnahmegesprächs (Telefonat / Chat) gegeben wurden:

Abwesenheit des/der Mitarbeiter(in):

Wir versuchen bei Abwesenheit des Mitarbeiters wegen Feiertag, Urlaub oder Erkrankung (selbst oder des Kindes) für eine Vertretung des Einsatzes, ggf. an einem anderen Tag zu sorgen und bitten darum diese auch anzunehmen, dass der vertretenden Kraft ansonsten Lücken entstehen. Eine vorgeplante Vertretung ist aber leider nicht immer möglich. Bitte haben Sie also Verständnis, wenn wir (teilweise auch kurzfristig bei Erkrankung) Einsätze ersatzlos absagen müssen. Auch nach einer Absage gibt es immer mal noch eine kleine Chance auf eine vertretung Ausgefallene Einsätze werden nicht berechnet und schonen somit ihr Budget.

Abwesenheit oder Erkrankung des/der Kunden / der Kundin:

Sind Sie wegen eines Krankenhausaufenthaltes, einer Reha oder Kur nicht zu Hause, so teilen Sie uns dies bitte mit. In der Zeit können und dürfen wir keine Leistung erbringen, da die Kasse bereits an anderem Ort für sie sorgt. Zudem erbringen wir nur in Ausnahmefällen und bei besonderem Vertrauen Einsätze in Ihrem Haushalt in Ihrer Abwesenheit.

Sagen Sie uns in jedem Fall bitte rechtzeitig (möglichst mind. 24h vorher) ab, damit wir noch umplanen können und so einen Annahmeverzug beim bereits eingeplanten Mitarbeiter vermeiden. Nicht rechtzeitig abgesagte Einsätze werden in Rechnung gestellt.

Informieren Sie uns gerne frühzeitig über geplante Urlaube oder Reha. So können wir planen. Im Gegenzug informieren wir Sie (über unsere Mitarbeiter) auch so früh wie möglich über Besonderheiten.

Sicherheit:

Ihre eigene und die Sicherheit unserer Mitarbeiter (schon aufgrund der Fürsorgepflicht) sind uns sehr wichtig. Wir bitten Sie daher für einen sicheren Zugang zum Erbringungsort der Hauswirtschaft zu sorgen. Dazu gehören eine ausreichende Beleuchtung und auch ein eis- und schneefreier Zugang, sowie Vermeidung von Stolpergefahren (oder ein Hinweis darauf).

Sollen wir in Ihrem Haushalt Geräte nutzen, wie Staubsauger, Bügeleisen oder Leitern/Tritte, so müssen diese betriebssicher sein. Ebenso Lichtschalter und Steckdosen und andere elektrische Anlagen und Geräte. Lassen sie keine ungesicherten stromführenden Drähte offen. Lassen Sie (z.B. als Diabetiker) keine benutzten Nadeln herumliegen, an denen sich ein Mitarbeiter stechen könnte.

Informieren Sie uns außerdem bitte, wenn in Ihrem Haus(halt) eine potentiell ansteckende Erkrankung akut aufgetreten ist (Erbrechen, Durchfall, Husten, ggf. mit Fieber...). Wir möchten dann gemeinsam mit Ihnen beraten, welche Möglichkeiten bestehen, um den Einsatz ggf. trotzdem stattfinden zu lassen.

Leider muss an dieser Stelle auch der Hinweis erfolgen, dass unsere Mitarbeiter keinerlei Interesse an privatem oder gar sexuellem Kontakt haben. Übergriffe in jeder Art haben deutliche Konsequenzen.

Sie erreichen unseren Dienst zu den Geschäftszeiten (Montags-Donnerstag 8:30 Uhr – 17 Uhr, Freitags bis 15 Uhr) und in besonderen Situationen auch 24h / 7 Tage. Es gibt keinen Grund den

Mitarbeiter privat in seiner Freizeit zu kontaktieren. Bitten Sie also den Mitarbeiter nicht um seine privaten Kontaktdaten.

Leistungsumfang:

Unsere Mitarbeiter dürfen bei Ihnen Hilfe und Unterstützung im Haushalt in Sinne einer Unterhaltungsreinigung anbieten. Dies kann Reinigen der Böden und Oberflächen sein, Staubsaugen, Staubwischen oder auch das Bügeln und Falten von Wäsche sein. Eine Grundreinigung oder gar Befall mit Schädlingen oder Verunreinigungen durch Haustiere sind nicht unser Tätigkeitsbereich. Stellen Sie dies ggf. einem Auftrag an uns durch ein Spezialunternehmen voran.

Wir erbringen ausdrücklich keine hausmeisterlichen Tätigkeiten, insbesondere keine Reparaturen, Installationen, Mäharbeiten, sonstige Grünpflege oder Winterdienst. Sollte hier Bedarf bestehen, unterstützen wir Sie gerne bei der Suche nach einem geeigneten Anbieter.

Was unsere Mitarbeiter ebenfalls nicht dürfen (Anordnung des Kreises Siegen-Wittgenstein) sind Taxifahrten. Die Mitarbeiter dürfen Sie zwar bei einer Fahrt begleiten oder für Sie Besorgungen machen, Sie aber nicht transportieren.

Ausdrücklich kann die Hauswirtschaftskraft Sie nicht in Pflegefragen beraten. Hierfür haben wir unsere ausgebildeten Pflegeberater. Auch kann und darf die Hauswirtschaftskraft keine Pflegeleistungen erbringen – Insbesondere keine Behandlungspflege. Bitten Sie unsere Mitarbeiter also nicht um Leistungen dieser Art.

Was wir auch derzeit nicht anbieten, ist die stundenweise Betreuung nach §45b, da dies eine Zusatzqualifikation erfordert. Sollten sie trotzdem während eines Hauswirtschaftseinsatzes mal ein offenes Ohr bei einem Mitarbeiter suchen, so ist das natürlich aber in Ordnung, wenn es für Sie in Ordnung ist, dass dann evtl. nicht gleichzeitig der volle Umfang an Hauswirtschaft erbracht werden kann.

Materialien:

Was wir mitbringen, sind Putz- und Reinigungs- / Poliertücher, sowie ggf. einen Bodenwischer. Wir nehmen benutzte Lappen wieder mit und waschen diese in unserer Einrichtung, damit immer ausreichend Tücher vorhanden sind, wenn wir zum Einsatz kommen. Was sie bereitstellen, ist ein Eimer 10 Liter und ein Eimer 5 Liter, sowie ggf. einen Wischmopphalter, sowie Wasser und die benötigten Reinigungsmittel. Oberflächen haben unterschiedliche Erfordernisse an Reinigungsmittel. So wird ein Steinboden anders gereinigt also Linoleum, PVC oder Holz. Außerdem gibt es verschiedene Vorlieben bezüglich Duftstoffe, Glanzzusätzen etc. Da wir die unterschiedlichsten Präparate nicht alle zur Verfügung halten können, halten Sie diese vor. Auch ein Staubwedel gehört zu Ihrer Ausrüstung, wie Besen, Kehrblech und Staubsauger. Wenn Sie spezielles Material für die Reinigung der Fenster haben (Fenstersauger oder auch Reinigungshandschuhe) weisen sie uns gerne in die Benutzung ein.

Haben Sie Fragen, Anregungen oder Rückmeldungen zu unserem Angebot? Melden Sie sich gerne, auch per Mail oder Whats App (Festnetznummer). Wir sind gerne behilflich. Ansonsten wünschen wir uns eine zufriedenstellende Zusammenarbeit.

Information zu Preisen und Zuzahlungen und zur Abrechnung mit der Pflegekasse:

Der Preis je Stunden Hauswirtschaft wird jährlich in Verhandlungen mit Ihrer Pflegekasse bzw. dessen Verhandlungsbevollmächtigten neu verhandelt und berechnet. Eine Aussage hierüber in diesem allgemeinen Informationsschreiben ist also nicht möglich. Auch gibt es je nach Abrechnungsvariante (Abrechnung über Entlastungsbetrag (§45b SGB XI) oder Verhinderungspflege (§39 SGB XI) oder Umwidmung (§45a SGB XI) oder die Pflegesachleistung (§36 SGB XI) verschiedene Abrechnungsschlüssel. Bei Abrechnung über §45b ist der Hausbesuch z.B. bereits enthalten. Bei Abrechnung über den Leistungskatalog nach §36 wird er in Kombination mit dem Leistungskomplex 13 oder 33 gesetzlich verpflichtend zusätzlich berechnet.

Auch die von der Pflegekasse nach Ihrem persönlichen Pflegegrad zur Verfügung stehenden Leistungen sind veränderlich und abhängig auch davon, was Sie ggf. bereits in Anspruch nehmen oder genommen haben. Dies ist also immer individuell zu besprechen. In den allermeisten Fällen bekommen wir es hin, dass sie für die Hauswirtschaft keine oder kaum Kosten aus eigener Tasche haben und auch der Betrag, der Ihnen als Pflegegeld ausgezahlt wird, davon nicht betroffen ist.

Beispielrechnung mit Zahlen aus dem Jahr 2025:

Sie haben Anspruch auf **131 Euro** Zuschuss zu niedrigschwelligen Betreuungsleistungen / Hauswirtschaft (Entlastungsbetrag nach §45b SGB XI). Sie nehmen uns im Beispiel für **1,5 Stunden alle 14 Tage** in Anspruch.

Daraus ergibt sich folgende Rechnung:

(1,5 [Stunden] * 4,3 Wochen / 2 [alle 14 Tage] * **42,03 Euro** / **Stunde** [Stundensatz]) - 131 Euro (Zuschuss der Pflegekasse als Entlastungsbetrag für niedrigschwellige Betreuungsangebote und Hauswirtschaft)

= 135,55 € - 131 € = **4,55** € **Zuzahlung** pro Monat.

Sollten Sie aus der Vergangenheit noch Guthaben in dem genannten Topf haben, so wird zunächst davon gezehrt. Nicht verbrauchte Gelder des Vorjahres können noch bis zum 30.06. in Anspruch genommen werden. Alte Ansprüche werden zuerst verbraucht, sodass die Übertragung von Jahr zu Jahr weitergeht. Erst, wenn dieser Topf aufgebraucht wird, kommen wir mit Eigenanteilsrechnungen auf Sie zu. Und selbst dann gibt es noch Möglichkeiten diese bei der Kasse z.B. als Verhinderungspflege einzureichen, wenn der übersteigende Betrag aufgrund von Verhinderung der Pflegeperson entstanden ist oder bis zu 40% der Sachleistungsansprüche umzuwidmen. Sprechen Sie uns an und halten Sie ihr Budget ggf. selbst auch im Blick.

In der Regel bieten wir Ihnen an, dass wir mit der Kasse direkt abrechnen, um Ihnen Arbeit und Bürokratie abzunehmen. Hierzu benötigen wir von Ihnen einen unterschriebenen Abtretungsvertrag. Es gibt jedoch auch Gründe, aus denen es sein kann, dass wir die Rechnung ganz oder teilweise Ihnen in Rechnung stellen müssen, damit Sie die Rechnung dann selbst einreichen. Diese Gründe können sein:

- Sie sind privat versichert und müssen generell alle Rechnungen bei der Kasse selbst einreichen
- Sie sind beihilfeberechtigt und die Rechnung muss zwischen Pflegekasse und Beihilfestelle aufgeteilt werden. In diesem Fall rechnen wir nur den Kassenanteil mit der Pflegekasse ab. Sie strecken den Beihilfeanteil vor und holen diesen bei der Beihilfestelle zurück
- Sie haben einen weiteren Anbieter, der auf denselben Topf zugreift (z.B. Atempause). Hier fehlt uns dann der Überblick über den Stand ihres Guthabens. Daher müssen wir Sie bitten, sich die Vorkasse selbst wieder zu holen.
- Sie haben keinen Anspruch auf Pflegekassenleistungen und möchten privat zahlen oder möchten einfach gerne selbst mit der Kasse abrechnen.

Um Leistungen nach §45 (Entlastungsbetrag) in Anspruch zu nehmen, brauchen Sie keinen Antrag bei der Kasse stellen. Nur dann, wenn die Leistung über Umwidmung von Pflegesachleistung oder über die Pflegesachleistung oder über Verhinderungspflege abgerechnet werden soll, dann müssen Sie einen Antrag bei der Kasse stellen. Wir beraten Sie dazu, dürfen aber nicht in Ihrem Namen den Antrag bei der Kasse stellen.

Bei Fragen sprechen Sie uns oder Ihre Pflegekasse gerne an.

Ihr Pflegedienst Engedi